Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 3

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93642

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ferne nicht ein langbauerndes Tugbad, sondern nur ob ihre Ragel fich abnugen, abbrechen und auf eine einfache Waschung anbefehlen, die aber doch genügend fein müßte, die angesammelte Unreinlich= feit ber haut zu beseitigen.

Freilich ware ein ganzes Bab noch beffer und ba wo es leicht fich thun läßt, follte man biefe Dag= regel nicht vernachlässigen. Ich sage beim Eintritt in die Kaferne und zwar noch um einen andern un= mittelbaren Grunde als um ben Marsch zu erleich= tern. Man begreift leicht, daß wenn ber Solbat fich mit schmutigen, von Schweiß ober Regen feuch= ten Fugen in ein neues Bett legt, die Betttucher von biefer schmutigen und übelriechenben Feuchtigkeit burchdrungen werben und fich auf biefe Weise und burch die Ausdunftung der ebenfalls schmutigen Schuhe und Strumpfe in bem Schlaffaal eine ver= pestet, Edel erregende Luft entwickeln muß, die für bie Gefundheit von außerst nachtheiligem Ginfluffe ift.

Indem man fo eine tägliche Bafchung ber Fuße in den Tagesbefehl aufnimmt, glaube ich, wird ber Solbat, wenn er Abends von ben Manovers heim= kömmt, fich wohler fühlen als fonft, und feine Er= mattung merklich abnehmen, befonders wenn er auch bei biefer Belegenheit seine Strumpfe in einem munschenswerthen Zustand der Reinlichkeit erhält. 3m= merhin aber wurde es am Plate fein, wenn ber wachthabende Offizier sich von ber Reinlichhaltung ber Strumpfe und Bafche von Zeit zu Zeit über= zeugte und biefem Theil ber Rleibung eine gleich ge= wiffenhafte Aufmerkfamteit als den Uniformknöpfen angebeihen ließe. Bei Belegenheit ber Strumpfe ftoft mir eine Bemerkung auf, die eigentlich mehr in einem Rapitel über bie Schlaffale ihre Stelle fande. Die Solbaten haben die üble Bewohnheit, ihre Strumpfe und sonstige schmutige Bafche, in gewiffen Rafernen felbst ihre Sandtucher, in ihren Betten zu verstecken, um dem Zimmer außerlich ei= nen Anstrich ber Ordnung zu geben und damit bei ber Zimmervifitation fich nichts vorfinde, was bas Auge des vorgesetten Offiziers verlete. Diese Be= wohnheit nun wurde im Grunde nichts Ungehöriges haben, wenn die betreffenbe Bafche und befonders bie Strumpfe jebesmal am folgenden Zage gema= schen und getrocknet wurden, aber nur allzuhäufig fommt es vor, daß gerade die Strumpfe nicht ein einziges Mal gewaschen werden und in biefem Bu= ftande während ber gangen Rafernementszeit in ben Betten freden blieben, was naturlich wefentlich bagu beitragen muß, bes Nachts, wenn fammtliche Fenfter geschlossen find, in ben Salen einen unangenehmen und ungefunden Beruch zu erzeugen. Diefe beiläufig hier gemachte Bemerkung verdient in ber That bie Aufmerksamkeit ber Rommanbanten ber Schulen auf fich zu lenken.

Bum Schluffe meiner bie Pflege ber Fuße betreffenden Bemerkungen habe ich noch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß man auf das gehörige Schneiben ber Fußnägel Acht gebe. Es scheint uns natürlich und selbstverständlich, sich von Zeit zu Zeit bie Fugnagel zu beschneiben, und bennoch giebt es Leute, die dies nie gethan haben. Was fragt biefe Art für ihre Gefundheit forglofer Menschen banach,

schlechte, schabliche Weise nachwachsen! Aber gerabe biefer Nachläffigkeit find bie meisten jener Difformi= taten zuzuschreiben, die ben Marsch so außerordentlich beschwerlich machen, und man sollte, wie gesagt, die= fer Operation bie größte Sorgfalt zuwenben.

Die Nägel burfen nicht zu tief geschnitten werden, benn wenn ber außere Rand jedes Nagels mit bem ber Behe gleich boch ift, so findet lettere an dem Nagel einen äußerst nüplichen Stuppunkt. Auch hat man barauf zu sehen, daß ber Ragel scharf und in ben Eden nur unbedeutend tiefergebend geschnit= ten werde, um jene schmerzhafte Krankheit, die man in das Fleisch gewachsene Nägel nennt, zu ver= meiben.

Die Beachtung biefer biatetischen Rathschläge wird bie Füße ber Solbaten in ben Stand fegen, die Be= schwerben bes Marsches leicht zu ertragen, und auf biefe Weife auch gunftig auf feine allgemeine Be= fundheit gurudwirten muffen. Um indeß zu biefem wünschenswerthen Resultate zu gelangen, ift vor 21= lem erforderlich, daß die in bem Tagesbefehl vorge= schriebenen Verordnungen punktlich ausgeführt wer= ben, und es ware gar nicht übel, zu biefem Zwede Friedrich den Großen nachzuahmen, der in feiner Armee für Ueberwachung der Fuße befondere Chi= rurgen angestellt hatte.

Mit Sulfe berartiger Vorschriftsmaßregeln und einer entsprechenden Ueberwachung berfelben werben bie Füße unserer Solbaten fünftig nicht mehr so häufig durch den Marsch verdorben werden und der Fall "ber wunden Fuge", ber bie Berren Romman= banten ber Schulen ftete in fo uble Laune verfett, nicht mehr fo oft in ben Berichten bes Arates figu= riren.

Indeg ift in ber Unreinlichkeit und ichlechten Pflege der Füße nicht allein die Ursache der oben erwähnten Beschwerben zu suchen, sonbern auch und zwar hauptfächlich ift mehr der jetigen Fußbeklei= dung die Schuld ber Fugverwundungen zuzuschreiben.

(Fortsetzung folgt.)

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Rantone.

Bufolge Schlugnahme bes ichweizerifchen Bunbesrathes vom 23. Dezember 1864 follen im Jahr 1865 folgende Kurfe für die Infanterie=Inftruktoren ftatt= finden und zwar in Bafel:

- A. Afpirantenkurs vom 5. Februar bis 4. März.
- B. Wiederholungsfurs vom 12. Februar bis 4. März.

Zum Aspirantenkurs werben im Ganzen 30 Aspi= ranten zugelaffen.

Das Departement ersucht Sie, geftütt auf Art. 4,

Lemma a ber Verorbnung vom 14. Dezember 1859 bis zum 24. Januar nächsthin allfällige Unmelbungen folcher Aspiranten namentlich einzusenben. Bon benjenigen Anmelbungen, welche bereits eingelaufen sind, ist gebührend Vormerfung genommen. Je nach ber Jahl ber Anmelbungen behält sich bas Departement nothwendig werdende Reduktionen vor.

In ben Wieberholungsturs find einzuberufen 30 Instruktoren, welche ohne Unterschied bes Grades folgendermaßen auf die Kantone vertheilt werben:

	Instruktoren.
Zürich	2
Bern	2
Luzern	2
Uri	1
Shwyz	1
Obwalben	1
Nibwalben	1 .
Glarus	1
Bug	1
Freiburg	1
Solothurn	1
Baselstadt	1
Bafellanb	1
Schaffhausen	1
Appenzell A .= Rh.	1
Appenzell J.=Rh.	1
St. Gallen	1
Graubunben .	1
Aargau	1
Ehurgau	1
Teffin	1
Waabt	1
Wallis	1
Neuenburg	1
Genf	1

Das Departement verzichtet barauf, bie Instruktoren namentlich zu bezeichnen und überläßt biefe Sorge Ihnen; bagegen bittet es um rechtzeitige Anzeige ber in die Schule kommanbirten Offiziere und Unteroffiziere.

Ueberdieß wird auch dießmal wieder eine besondere Schießklasse gebilbet, welche auf den 4. Februar nach Basel berufen wird. Diese Schießinstruktoren sollen bann den Unterricht im Wiederholungskurd zu übernehmen haben, unter Leitung des Schießinstruktors, herrn eidgen. Oberstlieut. van Berchem.

Dieselben werben ben betreffenden Kantonen, von benen sie verlangt werben, namentlich bezeichnet. Im Ganzen burfte ihr Zahl 12 betragen.

Die Dauer des Aspiranten= und Wiederholungs= furses ift oben näher bezeichnet.

In Bezug auf Sold 2c. gelten bie Bestimmungen bes bunbesräthlichen Beschluffes vom 20. Novem=ber 1861.

Das Rommando ber Schule wird später bezeich= net werben.

Sie werben eingelaben, bas von Ihrem Kanton bezeichnete Instruktionspersonal auf ben 4. Februar, resp. 11. Februar, je nachdem basselbe in die Rlasse ber Schießinstruktoren, in die Aspirantenschule ober

in ben Wiederholungsturs berufen ift, nach Basel zu beorbern. Die Betreffenden haben sich an ben bezeichneten Tagen, jeweilen Abends 3 Uhr in ber neuen Klingenthalkaserne bei bem Kommandanten ber Schule zu melben.

Die Instruktoren mit Offiziers= und Unteroffiziers= rang erhalten militärisches Quartier in ber Rlin= genthalkaserne.

Während bem Aspirantenturs bis zum 26. Februar wünscht bas eidgen. Militärdepartement den Kantonen Gelegenheit zu geben, eine Anzahl Instruktoren zum Unterricht in der Militärgymnastik auszubilden. Die lusttragenden Kantone, welche taugliche Individuen für diesen Instruktionszweig bestigen, wollen deshalb ihre Anmeldungen bis zum 24. Januar dem Departement einsenden. Vorläufig ist deren Zahl auf 10 festgesett.

Naturgemäß werben biejenigen Afpiranten zuerst zugelassen, die den früher ähnlichen Rursen nicht beigewohnt haben. Immerhin wird gestattet, auch solche Offiziere und Unteroffiziere anzumelden, die bieber dem Instruktionskorps nicht angehört haben, die aber Lust und die nöthige Befähigung besiten, als Turninstruktoren militärisch verwendet zu werden.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kavallerie ftellenden Kantone.

Bon ber Kommission, welche ber Bunbesrath mit ber Begutachtung ber ben Pferbedienst bei ber Ar= mee bezüglichen Fragen beauftragt hatte, ist bem un= terzeichneten Militärbepartemente ein Formular über eine für die Kavallerie=Rompagnien einzuführende Dieustpferd=Kontrole vorgelegt worben.

Da wir mit der Kommission darin einig gehen, daß die Führung solcher Kontrolen, die übrigens in einigen Kantonen schon mit Erfolg eingeführt worben sind, den Kantonen ein Mittel an die Hand geben würde sich eine Ueberwachung derjenigen Reiter zu sichern, welche in Folge Sorglosigkeit beim Gebrauch ihrer Pferde bei jedem Anlasse Abschahungen beziehen, können wir Ihnen die Einführung von Dienstpferdkontrolen nach Formular bestens empfehlen.

Vorschläge des Generalmajors von Edelsheim zur Gewinnung eines guten Sițes für Reiter.

resp. 11. Februar, je nachdem basselbe in die Rlaffe | Mit den Hulfsmitteln, welche die Manier bes ber Schießinstruktoren, in die Aspirantenschule ober Freiherrn von Ebelsheim jur Befestigung bes Si=